



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Ökonomie und
Umweltbeobachtung
3003 Bern

Zug, 17. September 2013 ek

Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)"; Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK beauftragt, zur Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Grüne Wirtschaft" ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Anpassungen des USG betreffen die Bereiche Ziel und Berichterstattung, Abfälle und Rohstoffe, Konsum und Produktion sowie übergreifende Instrumente. Mit Schreiben vom 26. Juni 2013 sind wir von der Vorsteherin des UVEK, Bundesrätin Doris Leuthard, zur Vernehmlassung eingeladen worden. Dieser Einladung leisten wir hiermit gerne Folge und unterbreiten Ihnen die

Anträge:

- a) Art. 1 USG
Ergänzung mit dem Ziel, dass die der Schweiz "zustehende" Biokapazität nicht überschritten wird.
- b) Art. 7 USG
Definition des Begriffs "Ressourceneffizienz".
- c) Art. 10e
Ergänzung des Textes mit einem Verweis auf die Ressourceneffizienz.
- d) Art. 10h (neu) Abs. 1 und Abs. 2
Angemessener Einbezug der Kantone in die Plattform Grüne Wirtschaft.

- e) Art. 30b Abs. 2^{bis} (neu)
Verzicht auf die vorgeschlagene Regelung.
- f) Art. 30d Abs. 2b (neu)
Ergänzung mit der Verwertungspflicht von verwertbaren mineralischen Bauabfällen.
- g) Art. 30h Abs. 2
Es soll möglich sein, dass die kantonale Betriebsbewilligungspflicht neben dieser Bestimmung Bestand haben darf.
- h) Art. 35d (neu) bis 35g (neu)
Einschränkungen im Warenhandel müssen bilaterale und multilaterale Freihandelsabkommen respektieren, welche den freien Handel garantieren.
- i) Neuer Absatz/Artikel zu Ecodesign
Dem Bundesrat ist eine Kompetenz einräumen zur Minimierung der Umweltbelastung und des Ressourceneinsatzes über den gesamten Produktzyklus von der Herstellung über die Betriebsphase bis zur Entsorgung/Wiederverwertung für bestimmte Produkte resp. Produktgruppen Vorgaben zu erlassen.

Begründung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die Stossrichtung der vorliegenden Revision des Umweltschutzgesetzes, welche den effizienteren Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördert und damit die durch den Konsum verursachte Umweltbelastung im In- und Ausland auf ein nachhaltiges Mass zu senken versucht. Es ist uns bewusst, dass dieses Ziel weder kurzfristig noch durch einzelne Massnahmen zu erreichen ist. Vielmehr ist es auf einen längeren Zeithorizont ausgerichtet. Diese Zielsetzung wird nur mit einer Anzahl diverser Massnahmen, insbesondere mit technischen und gesetzlichen Vorgaben, Informationen, Anreizen, Verhaltensänderungen erreicht werden können. Wir vermissen allerdings konkrete Zielvorgaben, wie sie sich z.B. auch bereits schon aus der Bundesverfassung ableiten lassen. Danach streben Bund und Kantone ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an (Art. 73 BV).

Zu Art. 1 USG

Wir beantragen daher, Art. 1 USG mit einem Absatz zu ergänzen, in welchem das Ziel festgehalten wird, dass bis ins Jahr 2050 der ökologische Fussabdruck der Schweiz soweit reduziert wird, dass die der Schweiz "zustehende" Biokapazität nicht überschritten wird. Allenfalls sind auch Teilziele für einen kürzeren Zeithorizont festzulegen.

Zu Art. 7 USG

Wir verstehen den Begriff "Ressourceneffizienz" in einem umfassenden Sinn dahingehend, dass nicht nur ein effizienter Einsatz resp. Nutzung von Ressourcen gemeint ist, sondern auch ein intelligenter, sparsamer Umgang mit Ressourcen. Um Klarheit über diesen Begriff zu erhalten, beantragen wir, dass "Ressourceneffizienz" in Art. 7 USG in diesem Sinn näher umschrieben wird.

2. Zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen

Zu Art. 10e

Die Ergänzung des Textes mit einem Verweis auf die Ressourceneffizienz resp. auf ressourceneffizientes Verhalten begrüssen wir. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass diesem Thema in Zukunft vermehrt Beachtung geschenkt werden muss. De facto wird diese Ergänzung wohl zu keiner wesentlichen Verbesserung führen, da sich die Umweltfachstellen dieser Thematik bereits heute angenommen haben.

Zu Art. 10h (neu) Abs. 1 und Abs. 2

Es ist richtig, dass bei der Beurteilung und Verbesserung der Ressourceneffizienz auch die durch die Schweiz im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt wird (Abs. 1). Die Kantone sind in der Plattform Grüne Wirtschaft angemessen einzubeziehen, insbesondere bei jenen Themen, bei denen der Vollzug den Kantonen obliegt (Abs. 2).

Zu Art. 30b Abs.2^{bis} (neu)

Die Verwertung von Verpackungsabfällen ist grundsätzlich richtig, allerdings ist fraglich, ob damit die Ressourceneffizienz wesentlich gesteigert werden kann. Verpackungen resp. Verpackungsabfälle nimmt jedermann wahr. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie nur für einen kleinen Anteil des Ressourcenverbrauchs verantwortlich sind.

So zeigt beispielsweise eine Studie für Österreich (Carbon Footprint von Tragetaschen und "Obstsackerl" aus Papier und Kunststoff, Harald Pilz, denkstatt GmbH, Wien 2011), dass Verpackungsmaterialien nur gerade für ca. 1.4 % des CO₂-Fussabdruckes verantwortlich sind. Der pro Kopfverbrauch von Plastiksäcken umgelegt auf den Dieserverbrauch eines Fahrzeugs entspricht einer Strecke von lediglich 13 km pro Jahr. Es fragt sich daher, ob die vorgeschlagene Regelung nicht eher kontraproduktiv ist. Die Bevölkerung geht davon aus, damit ein Problem zu lösen. In Tat und Wahrheit wird dadurch jedoch nur ein kleiner Beitrag zur Verbesserung geleistet. Andere Themenbereiche, welche einen wesentlich grösseren Beitrag leisten könnten, namentlich die Mobilität oder der Konsum, bleiben unangetastet.

Zu Art. 30d Abs.2b (neu)

Wir begrüssen die Verwertungspflicht verwertbarer Anteile von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial. Gleichzeitig sollte aber auch die Verwertungspflicht von verwertbaren mineralischen Bauabfällen, insbesondere von Betongranulat etc. aufgenommen werden.

Zu Art. 30h Abs.2

Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass die im Kanton Zug geltende Regelung (§ 16a EG USG) ihre Gültigkeit verliert. Danach kann der Regierungsrat diejenigen Anlagen bezeichnen, für deren Betrieb eine Bewilligung des Kantons erforderlich ist.

Zu Art. 35d (neu) bis 35g (neu)

Die Bestimmungen zur Informationspflicht (Art. 35d [neu]) und zur Berichterstattung (Art. 35e [neu]) werden grundsätzlich begrüsst.

Allerdings ist zu beachten, dass die Information bzw. das Umweltwissen nur in begrenztem Umfang zu einem umwelt- resp. ressourcengerechten Verhalten führt. Trotz der Bezeichnung der Personenwagen mit Energieeffizienzklassen wurden im Jahre 2012 am meisten Neufahrzeuge der Kat. C verkauft. Die Fahrzeuge der Energieeffizienzklasse Kat. A sind in der Verkaufsstatistik erst an 4. Stelle nach den Kategorien B und D zu finden. Daher gehören Bestimmungen, welche das Inverkehrbringen (Art. 35f [neu]) resp. den Umgang (Art. 35g [neu]) mit problematischen Rohstoffen und Produkten regeln, zwingend dazu.

Hinweis zu Art. 35f. (neu)

Der Warenhandel wird durch verschiedene internationale Abkommen (bilaterale und multilaterale Freihandelsabkommen) und Gesetze (Parallelimport, Cassis-de-Dijon-Prinzip) sichergestellt und geregelt. Zudem bleibt eine Zollunion, wie sie die EU im Bereich Warenhandelt darstellt, immer eine Option. Einschränkungen im Warenhandel müssten solche den freien Handel garantierenden Normen respektieren und künftig auch zulassen, sofern diese im grösseren Interesse der Schweiz stehen.

Hinweis zu Art. 35h (neu)

Die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Rohstoffen und Produkten wird begrüsst. Man muss sich bewusst sein, dass die Umsetzung dieser Forderung je nach Rohstoff oder Produkt nicht einfach sein wird.

Neuer Absatz/Artikel zu Ecodesign

Zurzeit bestehen nur wenige Anreize für Hersteller und Produzenten, Produkte auf "Ecodesign" (Einsatz von Materialien, Herstellungsmethoden, Umweltauswirkungen/Energieverbrauch während der Betriebsphase, Reparaturfähigkeit, Recycling der Materialien nach Ende der Nutzungsphase, etc.) auszurichten. So wird z.B. mit kommunalen und kantonalen Förderprogrammen der Kauf von energieeffizienten Geräten (z.B. Kühlschränke der Kat. A+++) unterstützt. Dabei wird aber die "Entsorgungsqualität" ausser Acht gelassen. Bei anderen Produkten wird bei der Herstellung der Energieeffizienz und der Umweltauswirkungen grosse Bedeutung zugemessen. Demgegenüber fliessen jedoch die Belastungen während der Betriebsphase oder dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Produkte (z.B. Waschmittel) kaum in die Betrachtungsweise des Produzenten ein.

Seite 5/5

Wir beantragen daher, dass in einem neuen Artikel dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt wird, für bestimmte Produkte resp. Produktgruppen Vorgaben zu machen, um die Umweltbelastung und den Ressourceneinsatz über den gesamten Produktzyklus von der Herstellung über die Betriebsphase bis zur Entsorgung/Wiederverwertung zu minimieren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Zug, 17. September 2013

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Volkswirtschaftsdirektion
- Gesundheitsdirektion
- Baudirektion
- Amt für Umweltschutz